



## **Abzüge von Unterhaltsbeiträgen auch ausserhalb von gerichtlichen Konventionen**

Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen Ehepartner können auch dann vom Einkommen abgezogen werden, wenn sie nicht auf der gerichtlich genehmigten Scheidungskonvention beruhen. Es genügt, wenn die geschiedenen Ehegatten eine schriftliche Vereinbarung bezüglich des Unterhalts erstellt haben. Denn gemäss St. Galler Verwaltungsgericht ist es nicht entscheidend, ob die Zahlungen freiwillig oder aufgrund einer gerichtlichen Verpflichtung erfolgen. Das Gesetz macht die Abzugsfähigkeit auch nicht davon abhängig, ob die Leistung beim Empfänger steuerlich erfasst wird. Ausschlaggebend ist, ob die Zahlungen tatsächlich als Unterhaltszahlungen einzustufen sind.

*(Quelle: SG Verwaltungsgericht vom 22.1.2009)*

---

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.